

SATZUNG

Vorbemerkung: mit grammatikalisch männlichen oder weiblichen Formen im Zusammenhang mit Personenbezeichnungen sind stets beide Formen (männlich und weiblich) gemeint.

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Initiative Stadtbildschutz.“ Er versteht sich als überparteiliche Organisationsform für Bürgerinitiativen, die für die Erhaltung des innerstädtischen Stadtbilds eintreten.

(2) Sitz des Vereins ist 1040 Wien, Favoritenstraße 22.

§ 2

(1) Der Verein bezweckt die Einflussnahme auf citynahe Großbauprojekte wie die WEV Hotel InterContinental Hochhausplanung um auf eine vor allem in der Höhenentwicklung stadtbildkonforme Verbauung und auf eine raum- und umweltverträgliche Nutzung einzuwirken.

(2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(3) Der Verein versteht sich als Plattform Gleichgesinnter ohne Rücksicht auf deren etwaige parteipolitische Bindung. Er agiert unabhängig von parteipolitischen Programmen und Zielen. Der Verein wird jedoch zur Erreichung seines Ziels auch auf politische Entscheidungsträger einzuwirken versuchen und zu deren Reaktionen kritisch Stellung beziehen.

(4) Der Verein wird hierzu darauf hinarbeiten, dass die jeweils betroffene Bevölkerung in die betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozesse, soweit gesetzlich zulässig, eingebunden wird.

§ 3

Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder
- b) wechselseitige Informationen persönlicher und medialer Art
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden, Unterstützungszuwendungen und Erträge aus eigenen Veranstaltungen

§ 4

(1) Mitglied kann jede eigenberechtigte physische oder juristische Person werden, die sich mit ihrer Beitrittserklärung zu den Vereinszielen bekennt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Ordentliche Mitglieder erhalten gegen Entrichtung eines spesendeckenden Jahresmitgliedsbeitrages die Einladungen zur Generalversammlung, in der sie volles Rede- und Stimmrecht haben, sowie sonstige wichtige Verständigungen und Publikationen.

(3) Fördernde Mitglieder beteiligen sich aktiv am laufenden Informationsaustausch. Sie werden gegen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages nach freiwilliger Selbsteinstufung ab einer festgelegten Mindesthöhe über alle Vereinsaktivitäten laufend informiert und erhalten dadurch Gelegenheit, ihre eigene Meinung einzubringen, an der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Diskussionen und Aktionen teilzunehmen und dadurch auf die Arbeit des Aktionskomitees aktiv Einfluss zu nehmen.

(4) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Vereinszweck auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung. Sie sind für das laufende Jahr jeweils im Vorhinein zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(7) Der freiwillige Austritt kann nur per 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen den Vereinszweck oder wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen rückständigen Mitgliedsbeitrags ausschließen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

(9) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und verpflichtet, solche Aktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern. Die übrigen Rechte und Pflichten sind in dieser Satzung erschöpfend erwähnt.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Aktionskomitee
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 6

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer jeweils binnen 4 Wochen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Ladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich von einem Mitglied oder Vereinsorgan zu unterbreiten.

(4) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind. In den letzten 14 Tagen vor der Generalversammlung einbezahlte Mitgliedsbeiträge sind durch entsprechende Zahlungsnachweise zu belegen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein alleinvertretungsberechtigtes Organ oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer neuerlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit.

(9) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchzuführen. In jedem Fall von Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu bestimmende Los.

(10) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, können Beschlussfassungen oder Wahlen, für die nur ein Bewerber zur Wahl steht, auch auf anderem Weg (z.B. Erheben der Hand) erfolgen.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (12) Die Generalversammlung entscheidet ausschließlich über
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c) Wahl bzw. Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer auf die Dauer bis zu der im jeweils übernächsten Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung, sowie allfällige Enthebung der genannten Organe.
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Vereinsauflösung
 - h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche sich die Generalversammlung ausdrücklich zur Beschlussfassung vorbehalten hat

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Aktionskomitees. Er kann jederzeit neue Mitglieder bestellen, Mitglieder abberufen und ihre Kompetenzen erweitern oder beschränken.
- (3) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten des Aktionskomitees, insbesondere die angemessene Verfolgung des Vereinszwecks. Darüber hinaus nimmt er die ihm von der Satzung zugewiesenen Funktionen wahr.
- (4) Der Vorstand kann jede dieser Funktionen außer der des Obmanns für die Dauer einer zeitweiligen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zuwählen, wofür die Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird der Vorstand durch Wegfall von Mitgliedern handlungsunfähig, kann das Aktionskomitee oder ein Rechnungsprüfer die Generalversammlung zu dem ausschließlichen Zweck der Neuwahl oder Ergänzung des Vorstands einberufen.
- (6) Die Funktionsdauer des Vorstands währt vom Zeitpunkt der Wahl bis zu der im jeweils übernächsten Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von jedem beliebigen Mitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 geladenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

- (1) Das Aktionskomitee ist das Exekutivorgan des Vereins; ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die nachhaltige Verfolgung des Vereinszwecks gemäß den von der Generalversammlung und vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.
- (2) Die Mitglieder des Aktionskomitees werden vom Vorstand ernannt und abberufen.
- (3) Das Aktionskomitee ist dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Koordinator von sich aus zu bestimmen. Andernfalls bestimmt das Aktionskomitee formlos aus seiner Mitte einen Koordinator, der von den einzelnen Komitee-Mitgliedern über deren Aktivitäten laufend zu informieren ist. Er stellt das Bindeglied zum Vorstand dar. Bei Meinungsverschiedenheiten im Aktionskomitee ist die Entscheidung des Vorstands einzuholen.

(5) Innerhalb des Aktionskomitees sollen die Funktionen eines Mediensprechers, Behörden- und Politikersprechers, Mitgliederorganisation (Werbung, Unterschriftenaktion, Zusammenkünfte, Protestaktionen) und Informationsaufbereitung (Flugblätter, Internet etc.) bestimmten Personen zugeordnet werden.

§ 9

(1) Der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke, die ihrer Natur nach Verbindlichkeiten begründen, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Obmann (Stellvertreter) in eigener Verantwortung alleine entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(4) Der Kassier verantwortet die ordentliche Geldgebarung des Vereins.

§ 10

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht an die Generalversammlung.

§ 11

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen hat der andere Streitteil binnen 14 Tagen ein zweites Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Über weitere binnen 7 Tagen erfolgende Aufforderung der beiden Schiedsrichter durch den Vorstand wählen die beiden Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins. Mit seiner Entscheidung ist der Rechtszug innerhalb des Vereins erschöpft.

§ 12

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, wobei ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen mangels anderer Vorschläge einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zufallen soll.

(2) An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen nur bis zur Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen verteilt werden. Darüber hinausgehendes Vereinsvermögen hat jedenfalls einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zuzufallen.

(3) Der letzte Vorstand hat die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.